

08.11.96

A - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Viertes Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts-
anpassungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 136. Sitzung am 8. November 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Drucksache 13/5942 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
- Drucksache 13/4950 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.11.96

Initiativgesetz des Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 3265), wird wie folgt geändert:

1. § 3 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Die in § 257 des Handelsgesetzbuchs genannten Unterlagen sind über die dort bestimmten Fristen hinaus zehn Jahre, mindestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung in einem Verfahren nach § 64 c, aufzubewahren."
2. In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
"§ 83 des Genossenschaftsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zur Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht erforderliche Mindestzahl der Antragsteller fünf vom Hundert oder fünf Mitglieder der LPG in Liquidation beträgt."
3. Die Überschrift des 8. Abschnitts erhält folgende Fassung:
"Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie zur Feststellung des Eigenkapitals"
4. Vor § 53 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
"Erster Unterabschnitt
Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse".
5. In § 64 Satz 1 wird das Wort "Abschnittes" und in § 64 b Abs. 5 wird das Wort "Abschnitts" jeweils durch das Wort "Unterabschnitts" ersetzt.
6. Nach § 64 b wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:
"Zweiter Unterabschnitt
Verfahren zur Feststellung des Eigenkapitals"

§ 64 c

Gegenstand des Verfahrens, Antragsbefugnis

(1) Der Betrag des Eigenkapitals, nach dem Ansprüche mehrerer Berechtigter nach § 28 Abs. 2, §§ 36, 44 Abs. 1 oder § 51 a zu bemessen sind, wird auf Antrag durch das Gericht mit Wirkung für und gegen die am Verfahren Beteiligten sowie alle Berechtigten, die diesem Verfahren bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung beigetreten sind, festgestellt. Der Antrag ist gegen das Unternehmen zu richten, das auf der Grundlage des festzustellenden Betrages des Eigenkapitals zur Gewährung von Leistungen nach den in Satz 1 genannten Vorschriften verpflichtet war oder ist; im Falle einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind Antragsgegner die Gesellschafter.

(2) Der Antrag kann von mindestens drei Mitgliedern oder ausgeschiedenen Mitgliedern des in Absatz 1 Satz 2 genannten Unternehmens oder deren Erben gestellt werden. Bei Antragsrücknahme ist das Verfahren mit den übrigen Antragstellern weiterzuführen.

(3) Das Gericht hat den Antrag oder im Falle des § 64 g Abs. 2 die Einleitung des Verfahrens im Bundesanzeiger und in den für Bekanntmachungen des Antragsgegners bestimmten Blättern bekannt zu machen. Weitere Anträge können nur bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung, die dem Feststellungsbeschluß vorausgeht, gestellt werden. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Anträge nach Absatz 2 müssen spätestens am 31. Dezember 1998 beim zuständigen Landwirtschaftsgericht eingegangen sein. Bei unverschuldeter Fristversäumnis findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend § 92 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt.

§ 64 d

Gemeinsamer Vertreter

(1) Zur Wahrung der Interessen der noch nicht dem Verfahren beigetretenen Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder des Antragsgegners sowie deren Erben bestellt das Gericht einen gemeinsamen Vertreter. Nehmen alle Antragsteller ihren Antrag zurück, kann der gemeinsame Vertreter das Verfahren nicht weiterführen.

(2) Der gemeinsame Vertreter kann den Ersatz barer Auslagen und eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen. Den Schuldner und die Höhe der Auslagen und der Vergütung setzt das Gericht fest. Auf die Festsetzung ist § 64 j Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten auf Verlangen des Vertreters die Zahlung von Vorschüssen aufgeben. Die Vorschüsse sind von den Antragstellern und dem Antragsgegner je zur Hälfte zu tragen. Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 64 e

Pflichten der zur Geschäftsführung befugten Personen des Antragsgegners

(1) Die zur Geschäftsführung befugten Personen des Antragsgegners haben zu den Stichtagen, auf die sich die Feststellung erstrecken muß, einen Vermögensstatus zu erstellen und vorzulegen, aus dem sich der tatsächliche Wert aller Vermögensgegenstände des Unternehmens, der nach den in § 64 c Abs. 1 genannten Vorschriften zuzuordnen war, ergibt. Die Bewertungsmethode sowie alle Wertindikatoren und wertbildenden Faktoren sind dabei getrennt nach Vermögensgegenständen anzugeben und zu begründen. **Die in § 257 des Handelsgesetzbuchs genannten Unterlagen sind dem Vermögensstatus beizufügen.** Die in Satz 1 genannten Personen sind im übrigen verpflichtet, die für die Feststellung des Gerichts notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Werden die Pflichten nach Absatz 1 nicht oder nur unzureichend wahrgenommen, können die Kosten des Verfahrens sowie die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten den in Absatz 1 genannten Personen ganz oder zum Teil auferlegt werden.

§ 64 f

Rückstellungen

Handelsrechtlich zulässige Rückstellungen, die in den Bilanzen nach § 44 Abs. 6 enthalten sind, dürfen bei der Feststellung nach § 64 c nur berücksichtigt werden, soweit die Belastung, die mit der Rückstellung aufzufangen ist, nicht schon in der Bewertung der Vermögensgegenstände Niederschlag gefunden hat.

§ 64 g

Aussetzung und Überleitung von Verfahren

(1) Verfahren auf Grund der Vorschriften des § 28 Abs. 2, des § 37 Abs. 2, des § 44 Abs. 1 und des § 51 a, die vor der Rechtskraft der Feststellung nach § 64 c anhängig gemacht worden sind, hat das Gericht bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung auszusetzen.

(2) Hält es das Gericht für zweckdienlich, kann es anhängige Verfahren nach Absatz 1 mit Zustimmung des Antragstellers in Feststellungsverfahren nach diesem Unterabschnitt überleiten. Dies gilt auch, wenn ein Verfahren nach § 64 c noch nicht anhängig ist.

§ 64 h

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche nach § 28 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 51 a, die nach dem gerichtlich festzustellenden Betrag des Eigenkapitals zu bemessen sind, **ist für die Dauer der Anhängigkeit des Verfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung für die Antragsteller und die dem Verfahren Beigetretenen gehemmt.**

§ 64 i

Widerrufsrecht

(1) **Außergerichtliche Vereinbarungen über Ansprüche nach § 28 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 51 a können von und gegenüber den am Verfahren Beteiligten widerrufen werden, wenn die Abfindung von dem gesetzlichen Anspruch um mehr als ein Viertel abweicht, es sei denn, die Möglichkeit einer solchen Abweichung ist im Rahmen eines gegenseitigen Nachgebens Inhalt der Vereinbarung geworden. Der Antragsgegner kann das Widerrufsrecht nur ausüben, soweit es die Mehrheit seiner Anteilsinhaber ausdrücklich verlangt.**

802/96

- 4 -

(2) Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er muß spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft der Feststellung erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

§ 64 j Kosten des Verfahrens

(1) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung. Es wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Das Gericht entscheidet über den Schuldner und die Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Beteiligten Veranlassung zur Durchführung des Verfahrens gegeben haben und inwieweit die Auferlegung der Kosten in Abwägung mit dem verfolgten Rechtsschutzinteresse angemessen erscheint."

7. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und werden vor dem Wort "sind" die Worte "und des § 64 c" eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In Angelegenheiten des § 64 c finden die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen entsprechende Anwendung, soweit in den Vorschriften der §§ 64 c bis 64 j nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat

Drucksache

802/96 (Beschluß)

29.11.96

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Viertes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Anlage

Grund

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

In Artikel 1 sind die Nummern 3 bis 7 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Einführung des Verfahrens zur Feststellung des Eigenkapitals ab.

Das Feststellungsverfahren führt nur dazu, daß eine bindende Feststellung des Eigenkapitals für die am Verfahren Beteiligten getroffen wird. Über die dem einzelnen Mitglied zustehende tatsächliche Abfindung wird keine Entscheidung getroffen. Nachfolgende Prozesse über die Höhe der Ansprüche und über die Berechtigung zur Ausübung des Widerrufsrechts sind daher zu erwarten. Die Stellung der Mitglieder verbessert sich gegenüber der jetzigen Rechtslage nicht. Für die gerichtliche Praxis gilt, daß sobald in einem rechtskräftigen Beschluß inzident die Höhe des Eigenkapitals festgestellt worden ist, andere Beteiligte keine abweichenden Beurteilungen in anderen Verfahren erwarten, da sich die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichtes nicht verändert.

Hinzu kommt, daß alle Verfahren, die aufgrund der Vorschriften des § 28 Abs. 2, des § 37 Abs. 2, des § 44 Abs. 1 und des § 51a LwAnpG vor Rechtskraft der Feststellung bereits anhängig gemacht worden sind, bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung durch das Gericht auszusetzen sind. Den Klägern bleibt keine Wahlmöglichkeit zur Geltendmachung ihres Anspruches außerhalb des Feststellungsverfahrens.

Sie können lediglich ihre Zustimmung geben, dem Feststellungsverfahren beizutreten, wenn es das Gericht für zweckdienlich hält, das anhängige Verfahren in das Feststellungsverfahren überzuleiten.

Erst nach Abschluß des Feststellungsverfahrens können die ausgesetzten Verfahren wieder aufgenommen werden. Die gerichtliche Geltendmachung des individuellen Abfindungsanspruches wird durch das Feststellungsverfahren erheblich hinausgezögert.